

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

06.03.2026

## Anhörung des Wissenschaftsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

### Zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

#### Richtige Themen adressiert – noch Potenzial bei Transfer

Gerne nehmen wir im Rahmen der o.g. Anhörung Stellung. Denn Hochschulen sind für die nordrhein-westfälischen Betriebe wichtige Partner sowohl in der Fachkräftesicherung als auch in Forschung und Transfer. Wichtig ist uns zu diesem Anlass die klare Botschaft: Grundsätzlich sind die nordrhein-westfälischen Hochschulen gut aufgestellt. NRW verfügt über eine starke und vielfältige Hochschullandschaft.

Wichtig ist für uns gleichzeitig die Frage, wie die Hochschullandschaft noch gestärkt und ihre Wirkung für den Standort NRW noch verbessert werden kann. Hierzu haben wir im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zusammenfassend folgende Hinweise und Antworten:

- **Richtige Themen aufgegriffen:** Die Hochschulen sind durch verschiedene Entwicklungen gefordert, z.B. demografischer Wandel, zunehmend heterogene Studierendenschaft, Lebenslanges Lernen, Digitalisierung oder Internationalisierung. Diese und zahlreiche weitere Themen stellen neue Anforderungen an Hochschulen. Wir begrüßen es, dass mit dem Hochschulstärkungsgesetz diese Herausforderungen und Themen adressiert werden. So ist es richtig, das hochschulische Engagement etwa in der Digitalisierung oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stärken und Kooperationen zu fördern.
- **Transfer gestärkt – weitere Impulse nötig:** Analysen zur Innovation in Deutschland attestieren immer wieder Schwächen beim Transfer – also aus Ideen auch Produkte und Dienstleistungen zu machen. So beispielsweise das aktuelle EFI-Gutachten, das hier auch den Blick auf die Hochschullandschaft und ihre Rolle beim Transfer richtet. Daher ist der Transfer sehr zu Recht auch hier bei der

Novellierung im Blick, etwa mit dem Gründungsfreisemester. Aber zur Stärkung des Transfers wären noch weitere Impulse wünschenswert. Ansatzpunkte wären etwa Berufungsverfahren, das Gründungsfreisemester und eine explizite Berücksichtigung bei den Regelungen zur Forschung an Hochschulen.

## Im Einzelnen

**§ 8a – Digitalisierung in der Hochschule:** In Abs. 3 wird der Aufbau von Systemen zur Lerndatenanalyse zum Zwecke der individuellen Unterstützung von Studierenden geregelt. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Möglichkeiten von Digitalisierung und KI zur Verbesserung von Studium und Lehre genutzt werden können und sollen. Wichtig ist, dass dies auch tatsächlich der *individuellen* Beratung und Unterstützung zugutekommt. Chancen sehen wir insbesondere auch für die Beratung von Studienzweiflern und Studienabbrechern. Hier waren bisher oft fehlende Daten und der Datenschutz Hemmnisse. Der Datenschutz ist selbstverständlich auch weiterhin wichtig, aber auch andere wichtige Ziele müssen umgesetzt werden können. Gerade wo Anschlusswege in anderen Bildungsbereichen gesucht werden, können „warme Übergaben“ Brüche vermeiden helfen. Hierfür sind Daten eine wichtige Voraussetzung.

Richtig ist das Gebot der Zusammenarbeit der Hochschulen in der Digitalisierung (Abs. 4). Zwar halten wir grundsätzlich Vielfalt und einen Wettbewerb um beste Lösungen für zielführend und richtig. Allerdings zeigt sich beispielsweise bei der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung, dass der Ansatz „Jeder macht seins“ weder den Prozess beschleunigt noch zu den besten Ergebnissen oder Ressourceneffizienz führt. Auch hier wird daher zunehmend auf Systematisierung und Kooperation gesetzt.

**§ 21 – Hochschulrat:** Eingeführt werden soll in Abs. 3 eine Regelung, die die Mitgliedschaft im Hochschulrat auf zehn Jahre begrenzt. Diese gesetzliche Regelung halten wir weder für sinnvoll noch für erforderlich. Das Verfahren zur Besetzung der Hochschulräte (Vorschläge durch ein Auswahlgremium, Bestätigung durch den Senat und Zustimmung durch das Ministerium) kann die in der Begründung aufgeführten „personellen Verfestigungen“ eigenverantwortlich vermeiden, wo dies erforderlich erscheint. Auch kann eine gewisse Kontinuität sinnvoll und eine Bereicherung für die Arbeit des Hochschulrates und der Hochschule sein. Zumindest muss es eine Übergangsregelung geben, die über die aktuell vorgesehene, zu enge hinausgeht und die Arbeitsfähigkeit vor allem auch besonders betroffener Hochschulräte sicherstellt.

**§22 – Senat:** Die gesetzliche Einführung der Viertelparität als Standardmodell wäre eine unnötige wie kritische zentrale Festlegung, im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit und nicht zuletzt auch mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Die bisherige Kann-Regelung sichert hingegen passgenaue Wege und die Handlungsfähigkeit der Hochschulen.

**§38 – Berufungsverfahren:** Durch eine Neuregelung in Abs. 6 soll künftig „das Kriterium der pädagogischen Eignung in besonderer Weise“ abgebildet werden müssen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Gerade eine heterogene Studierendenschaft stellt besondere Anforderungen an die Lehre, der Studienerfolg kann sicherlich auch über die pädagogische Lehrqualität gesteigert werden.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf die Feststellung im aktuellen EFI-Gutachten, dass in Berufungsverfahren der Transfer gegenüber der Forschung meist nur eine untergeordnete Rolle spielt. Geprüft werden sollte, ob diesem Defizit durch eine gesetzliche Änderung abgeholfen werden kann. Ansonsten sind andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**§ 38b – Tandemprofessur:** Es ist sehr zu begrüßen, dass die Nachwuchssicherung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften adressiert wird. Auch ist es sinnvoll, auf diesem Weg die Kooperation zwischen den Hochschulen und Dritten, u.a. der betrieblichen Praxis, zu stärken. Wichtig ist, dass die Umsetzung der neuen Tandemprofessur möglichst unbürokratisch erfolgt – damit sich Unternehmen, insbesondere auch mittelständische, ohne Erfahrungen im Beamtenrecht, tatsächlich beteiligen können. Wichtig sind dementsprechend auch Informationen, die möglichst praxisnah und verständlich über diese Möglichkeit und deren Umsetzungsvoraussetzungen informieren.

**§ 40a – Freistellung wegen Unternehmensgründungen:** Sehr zu begrüßen ist die Einführung des Gründungsfreisemesters. Es schafft Raum für das so wichtige Thema Ausgründungen. Geprüft werden sollte allerdings, ob der Personenkreis – aktuell begrenzt auf Professoren – erweitert werden kann. Die Arbeit im Zusammenhang mit Ausgründungen wird maßgeblich auch von wissenschaftlichen Mitarbeitern gestemmt. Dass sie auch in geeigneter Weise berücksichtigt werden, wäre daher sachgerecht.

**§ 49 – Zugang zum Hochschulstudium:** Mit der Änderung soll die Option unterstrichen werden, einen grundständigen Bachelorstudiengang mit weiterbildendem Charakter einzuführen. Dies begrüßen wir als Ausdruck der Bedeutung des lebenslangen Lernens und der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung.

**§ 52 a – Europäische und internationale Kooperationen; Internationalstudierende:** Die Stärkung der Internationalisierung der Hochschulen begrüßen wir ausdrücklich. Dazu gehört auch der neue Status für Studierende von internationalen Partnerhochschulen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass Internationalstudierende an den Hochschulen auch intensiv betreut und unterstützt werden. Helfen können hier auch Kooperationen mit Unternehmen. Internationalstudierende sind ein Potenzial für die Fachkräftesicherung, das noch besser erschlossen werden kann und sollte.

**§ 58b – Reformmodelle des Studiums:** Richtig ist, neue Studienmodelle einzuführen. Dazu gehört auch das Orientierungssemester. Es kann junge Menschen unterstützen, das für sie geeignete Studienfach zu finden oder sich fachlich auf das Studium vorzubereiten. Dafür sind aus unserer Sicht in der Umsetzung einige Aspekte wichtig: Das Orientierungssemester muss hochwertig ausgestaltet und eine verlässliche Betreuung und Begleitung sichergestellt werden. Ein enger Praxisbezug sollte Teil des Orientierungssemesters sein, da er bei der Orientierung sehr hilfreich sein kann. Auch sollte die Zeit möglichst für den Erwerb erster ECTS-Punkte genutzt werden. Ein Orientierungssemester sollte auf ein bestimmtes Set an ähnlichen Studienfächern (z.B. im MINT-Bereich) fokussiert sein. Es darf nicht Ersatz sein für eine grundsätzliche, fundierte Berufs- und Studienorientierung sowie für eine gründliche Vermittlung der für ein Studium erforderlichen Kompetenzen in der Schule.

**§ 60a – Studienangebote außerhalb eines Studiengangs; Microcredentials:** Wir begrüßen es, außerhalb von Studiengängen angesiedelte Studienangebote hochschulgesetzlich sichtbar zu machen und Microcredentials abzubilden. Gerade die sich wandelnden Anforderungen der beruflichen Praxis machen solche kleineren, flexibleren und damit niederschweligen Angebote erforderlich.

**§ 62 – Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung:** Hochschulen sind schon lange gefordert, sich stärker in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu engagieren. Daher ist die Neuregelung in Form des Abs. 1 sehr zu begrüßen. Missverständlich ist allerdings die Formulierung unter (5) in der Begründung („Akademische Weiterbildung fokussiert daher nicht den „Kunden“ und ist daher nicht marktorientiert.“). Richtig ist sicherlich, dass akademische Weiterbildung nicht verengt auf einen einzelnen Kunden oder einen sehr eng gefassten Markt ausgerichtet ist. Hierin liegt eher die Stärke des vielfältigen privaten Weiterbildungsangebots. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass die wissenschaftliche Weiterbildung gar nicht kunden-, bedarfs- und praxisorientiert ist. Vielleicht findet sich hier eine passendere, weniger missverständliche Formulierung.

Durch Änderungen im neuen Abs. 6 soll ermöglicht werden, dass die Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot nicht in Gänze durch die Erhebung von Abgaben refinanzieren müssen. Wir halten dies für tragbar, damit die wissenschaftliche Weiterbildung auch tatsächlich gestärkt wird. Allerdings darf es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen mit jenen kommen, die sich ohne öffentliche Mittel vollständig über den Markt finanzieren müssen. Daher ist die Ermächtigungsgrundlage sinnvoll, durch die das Ministerium regeln kann, dass es bei Angeboten ohne kosten deckende Gebühren einer Anzeige beim Ministerium bedarf.

**§ 63a – Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen:** Eine stärkere Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung ist seit langem eine Forderung der Wirtschaft und im Sinne des lebenslangen Lernen sowie der Chancenermöglichung. Daher ist es zu begrüßen, dass in Abs. 7 die Regelung gestrichen wird, die bisher die Anerkennung von Vorleistungen auf einen bestimm-

ten Umfang begrenzt (bisher 50 %). Dies muss allerdings auch in der Praxis ankommen – schon bisher wurde der mögliche Umfang von 50 % nur selten ausgeschöpft.

**§ 70 – Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung:** Eine sehr grundsätzliche Voraussetzung für Innovationstransfer ist die Sichtbarkeit von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten. Die Ergänzungen in § 70 zur Information hierüber und die Erstellung eines Landesforschungsbericht sind daher sehr zu begrüßen.

Kaum nachvollziehbar ist allerdings, dass der § 70 insgesamt auf Forschung begrenzt bleibt und das so wichtige und auch in § 3 explizit verankerte Aufgabenfeld Transfer hier überhaupt keine Rolle spielt. Wichtig wäre eine Ergänzung, die die Bedeutung dieser Aufgabe unterstreicht und ihre institutionelle Verankerung an den Hochschulen stärkt. Selbstverständlich ist, dass dies dann auch mit den entsprechenden Ressourcen einher gehen muss. Sinnvoll wären aus unserer Sicht gerade auch gezielte Anreize für ein besonders starkes Engagement für den Innovationstransfer.

**§ 71b – Förderung von Ausgründungen:** Es ist sehr zu begrüßen, dass die Förderung von Ausgründungen – neben dem neuen Gründungsfreisemester – auch explizit mit einem eigenständigen Paragrafen aufgenommen wird. Denn es ist wichtig, dass im Studium Kompetenzen und Fähigkeiten für Ausgründungen vermittelt werden. Dies sollte breit erfolgen, nicht nur in vermeintlich „einschlägigen“ Studiengängen. Die Bedeutung von Unternehmertum und Selbstständigkeit sollte grundsätzlich bei der Vermittlung von fachübergreifenden, personalen Kompetenzen im Studium verankert sein.